

**LANDESVERFASSUNGSGERICHT
SACHSEN-ANHALT**



**I M N A M E N D E S
V O L K E S**

B E S C H L U S S

*In dem
Verfassungsbeschwerdeverfahren*

LVG 10/19 (K 4)

der [...]

– Beschwerdeführerin –

*wegen
Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes*

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt – 4. Kammer – durch die Vizepräsidentin des Landesverfassungsgerichts Dr. Waterkamp als Vorsitzende sowie die Richter des Landesverfassungsgerichts Dr. Eckert und Buchloh am 06.05.2019 beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

1. Die Entscheidungsbefugnis der Kammer folgt aus § 50b Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 162). Von der Anhörung nach § 50 LVerfGG ist gemäß § 50b Abs. 1 S. 2 LVerfGG abgesehen worden.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist gemäß Art. 75 Nr. 8 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2014 (GVBl. S. 494), § 2 Nr. 7a, § 21 Abs. 1 LVerfGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beschwerdeführerin ist mit Schreiben des Gerichts vom 18.03.2019 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit ihrer Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden. Diese Bedenken konnten auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 04.04.2019 nicht vollumfänglich ausgeräumt werden.

a) Die Beschwerdeführerin hat zwar im Sinne des § 48 Abs. 1 S. 1 LVerfGG fristgerecht mit ergänzenden Ausführungen vom 04.04.2019 ihre Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 LVerf als durch den angegriffenen Bescheid der Stadt Sangerhausen verletzt benannt; konkret rügt sie die mit der Rechtsverteidigung gegen den Bescheid entstandenen Kosten sowie näher konkretisierte „Widersprüchlichkeiten in dem Verwaltungsverfahren“ durch angeblich „unschlüssige Beweisführung der Behörde“ und stellt die Annahme in den Raum, dass Beweise fingiert und Protokolle durch die Behörde „passend geschmiedet“ worden seien, was einen Akt der Willkür darstelle. Hieran anknüpfend wendet sie sich gegen das den vorgenannten Bescheid bestätigende Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 29.11.2018 und den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 14.02.2019 über die Nichtzulassung der Berufung (und damit gegen taugliche Beschwerdegegenstände im Sinne des § 2 Nr. 7a, § 47 Abs. 1 LVerfGG) und behauptet insoweit – insbesondere durch angebliche Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes aus § 86 Abs. 1 VwGO und behauptete fehlerhafte Beweiswürdigung – einen Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 LVerf (effektiver Rechtsschutz) und Art. 5 Abs. 1 LVerf.

b) Die Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerdebefugnis verlangt jedoch, dass die Beschwerdeführerin geltend machen kann, durch den Beschwerdegegenstand unmittelbar in ihren Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein (LVerfG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 12.03.2019 – LVG 3/19 [K 3] –). Insoweit muss sich die Verfassungsbeschwerde mit dem zu Grunde liegenden einfachen Recht sowie mit der verfassungsrechtlichen Beurteilung des vorgetragenen Sachverhalts auseinandersetzen und hinreichend substantiiert (nach Maßgabe des Begründungserfordernisses gemäß § 16 Abs. 1 S. 2, § 49 LVerfGG) darlegen, dass eine Grundrechtsverletzung möglich erscheint. Dieses Erfordernis ist nicht erfüllt. Denn die Wiedergabe der fachgerichtlichen Begründung und anschlie-

ßende bloße Bewertung der Gründe als „völlig unzureichend“ unter fragmentarischer Darstellung im fachgerichtlichen Verfahren erhobener Einwendungen gegen die Beweiswürdigung und die nicht begründete Wertung, ein gestellter Beweisantrag hätte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Berücksichtigung finden müssen, genügen nicht den Anforderungen an eine ins Einzelne gehende argumentative Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung auch und gerade unter verfassungsrechtlichen Aspekten. Insbesondere die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, die Auslegung einfachen Rechts und seine Anwendung auf den Einzelfall sind der Nachprüfung durch das Landesverfassungsgericht entzogen. Es bedarf für eine den Anforderungen der § 16 Abs. 1 S. 2, § 49 LVerfGG gerecht werdenden Begründung einer umfassenden einfachrechtlichen und verfassungsrechtlichen Aufarbeitung der Rechtslage (vgl. VerfG Brandenburg, Beschl. v. 30.11.2018 – 46/17 –, Rn. 13, juris). Dabei ist ein in sich geschlossener, substantiierter Vortrag erforderlich, der darauf gerichtet sein muss, es dem Gericht zu ermöglichen, den angegriffenen Hoheitsakt ohne eigene Nachforschungen und ohne Beziehung der fachgerichtlichen Verfahrensakte einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung zu unterziehen. Dies unterlässt die Beschwerdeführerin vorliegend.

aa) Hat sich der Gesetzgeber für die Eröffnung einer weiteren Instanz entschieden und sieht die betreffende Prozessordnung dementsprechend ein Rechtsmittel vor, darf ein Gericht dieses Rechtsmittel zwar nicht ineffektiv machen und für den Betroffenen „leerlaufen“ lassen. Bei der Auslegung und Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften darf insbesondere der Zugang zu der nächsten Instanz nicht von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die unerfüllbar oder unzumutbar sind oder den Zugang in einer Weise erschweren, der aus Sachgründen nicht zu rechtfertigen ist (VerfG Brandenburg, Beschl. v. 30.11.2018 – 46/17 –, Rn. 18, juris mit Verweis auf BVerfGE 112, 185, 207 f, m. w. Nachw). Aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin ergibt sich jedoch nicht, dass das Oberverwaltungsgericht in objektiv willkürlicher Weise den Zulassungsgrund rechtsfehlerhaft verneint haben könnte. Denn eine gerichtliche Entscheidung verstößt nicht bereits bei jeder fehlerhaften Anwendung einfachen Rechts – für die hier schon nichts spricht –, sondern erst dann gegen das Willkürverbot, wenn der Inhalt einer Norm krass missdeutet wird und die Entscheidung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist, sodass sich der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht (vgl. BVerfGE 89, 1, 13). Die richterliche Überzeugung muss daher auf rational nachvollziehbaren Gründen beruhen, d.h. sie muss insbesondere die Denkgesetze, die Naturgesetze sowie zwingende Erfahrungssätze beachten.

bb) Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, das Oberverwaltungsgericht habe sich „der rechtlichen Würdigung des Verwaltungsgerichts angeschlossen und somit ebenfalls den verwaltungsrechtlichen Untersuchungsgrundsatz missachtet“, verkürzt sie in ihrer Darstellung bereits die Argumentation des Oberverwaltungsgerichts, die sich im Rahmen der Prüfung des Zulassungsgrundes insbesondere auch zum gerichtlichen Prüfungsumfang und zu etwaig erforderlichen Mitwirkungshandlungen der

Parteien zur Sachaufklärung verhält. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Ausführungen (insbesondere auch zum im angegriffenen Beschluss erfolgten Hinweis zur Unterscheidung zwischen Beweisanspruch und Beweis Anregung) und damit Vortrag dazu, weswegen *konkret im vorliegenden Fall* das gerügte Unterlassen einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung nach verfassungsrechtlichen Maßstäben rechtlich unvertretbar gewesen sein sollte, unterlässt die Beschwerdeführerin.

cc) Auch im Hinblick auf die vom Oberverwaltungsgericht für rechtsfehlerfrei erachtete erstinstanzliche Beweiswürdigung ist ein Verstoß gegen das Willkürverbot durch die Beschwerdeschrift nicht hinreichend aufgezeigt. Die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts ist allein Sache der dafür zuständigen Fachgerichte; nur bei einer Verletzung spezifischen Verfassungsrechts durch diese können die Verfassungsgerichte auf Verfassungsbeschwerde hin eingreifen (vgl. VerfG Brandenburg, Beschl. v. 30.11.2018 – 46/17 –, Rn. 26, juris mit Verweis auf BVerfGE 18, 85, 92 f.; 34, 384, 397 zum Bundesrecht). Auch die Beweiswürdigung kann im Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde nicht schlechthin auf ihre Richtigkeit, sondern nur daraufhin überprüft werden, ob sie spezifisches Verfassungsrecht verletzt, ob also die Beweise willkürlich oder sonst unter Verletzung von Verfassungsrecht gewürdigt worden sind (VerfG Brandenburg a.a.O. mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 23.01.2017 - 2 BvR 2584/12 -, Rn. 27, juris). Allein die Möglichkeit einer anderen Bewertung der Beweisaufnahme rechtfertigt weder die Zulassung eines Rechtsmittels noch die Annahme eines Verstoßes gegen das Willkürverbot. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts beinhaltet eine detaillierte Auseinandersetzung mit der – ihrerseits umfangreichen – Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht. In ihrer Begründung setzt sich die Beschwerdeführerin hingegen auch diesbezüglich nicht ansatzweise mit den gerichtlichen Ausführungen auseinander, sondern gibt lediglich eine eigene, subjektive Würdigung wieder. Dies ist nicht ausreichend, um auch nur die Möglichkeit einer willkürlichen, die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten verletzenden Entscheidung aufzuzeigen.

dd) Gänzlich fehlt substantiierter Vortrag zur behaupteten Verletzung von Art. 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 LVerf. Der Vortrag, dass Kosten für die Rechtsverteidigung entstanden seien, lässt die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung nicht erkennen. Auch die finale Bewertung der Beschwerdeführerin, mit dem angegriffenen Verwaltungsakt sei sie „zum Objekt hoheitlicher Gewalt ohne jeglichen Augenmaßes“ geworden, genügt – Bezug nehmend auf die vorstehenden Ausführungen – bereits im Ansatz nicht dem normierten Begründungserfordernis.

c) Ferner hat die Beschwerdeführerin zwar zur Rechtswegerschöpfung an sich vorgetragen, jedoch ist mangels Auseinandersetzung mit den fachgerichtlich dargelegten und der angegriffenen Entscheidung zu Grunde gelegten parteilichen Mitwirkungspflichten zur Sachverhaltsaufklärung bereits nicht überprüfbar, ob das fachgerichtliche Verfahren in gehöriger Weise betrieben worden ist. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie sei mit ihren Einwendungen gegen die Beweisführung der Behörde nicht durchgedrungen, setzt sie sich zudem nicht mit einer etwaigen Not-

wendigkeit der Erhebung einer Anhörungsrüge – weil insoweit *der Sache nach* auch die Versagung rechtlichen Gehörs gerügt sein könnte – auseinander (vgl. hierzu LVerfG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 12.03.2019 – LVG 3/19 [K 3] –).

d) Darüber hinaus fehlt es der Begründung an Ausführungen zur Beachtung des Grundsatzes der materiellen Subsidiarität im Sinne des § 47 Abs. 2 LVerfGG.

e) Mangels Zulässigkeit bleibt die Verfassungsbeschwerde daher ohne Erfolg.

II.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG.

Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht, weil die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt (§ 32 Abs. 2 LVerfGG). Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen der Beschwerdeführerin anzuordnen, liegen nicht vor.

III.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 50b Abs. 1 S. 3, 6, Abs. 3 LVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen, unanfechtbaren Beschluss.

Dr. Waterkamp

Dr. Eckert

Buchloh